

Stephan Epp  
Viktoriastraße 10  
33602 Bielefeld  
Stephan\_Epp@web.de

Bielefeld, den 04. September 2025

**An den**

Präsidenten des Amtsgerichts Bielefeld  
Gerichtstraße 6  
33602 Bielefeld

**DIENSTAUFSICHTSBESCHWERDE**

**Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Meyer, Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bielefeld. Hier: Fehlerhafte Rechtsauskunft zur Zulässigkeit verschlüsselter E-Mail-Kommunikation**

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Meyer von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bielefeld wegen einer gravierend fehlerhaften Rechtsauskunft zur Zulässigkeit verschlüsselter E-Mail-Kommunikation mit dem Gericht.

**Sachverhalt:**

Am 22.08.2025 um 21:17 Uhr übersandte ich dem Amtsgericht Bielefeld eine E-Mail mit der Klage wegen Schadenersatz und Feststellung gegen die 1&1 Telecom GmbH, die ordnungsgemäß mit dem **offiziellen OpenPGP-Schlüssel des Amtsgerichts Bielefeld** verschlüsselt war. Das Amtsgericht stellt diesen Schlüssel selbst öffentlich zur Verfügung und signalisiert damit seine Bereitschaft und technische Fähigkeit, verschlüsselte E-Mails zu empfangen und zu verarbeiten.

Mit Schreiben der Richterin Januzi wurde mir mitgeteilt, dass "eine Kommunikation in einer Zivilsache mit dem Gericht per Email nicht möglich" sei und die formellen Anforderungen des § 130a ZPO nicht erfüllt seien.

Beim Telefonat am 03.09.2025 um 08:42 Uhr erklärte mir Frau Meyer von der Geschäftsstelle wörtlich: *"Sie haben mehrere Klagen geschickt per E-Mail. Das geht nicht. Die Klagen müssen in Schriftform ankommen."* Auf meine Nachfrage, von welcher E-Mail die Rede sei, nannte Frau Meyer exakt die E-Mail "vom 22.08.2025 um 21:17".

**Rechtliche Bewertung:**

Die Auskunft von Frau Meyer ist in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig und dienstpflichtwidrig:

**1. Widersprüchliches Verhalten des Gerichts:**

Das Amtsgericht Bielefeld kann nicht einerseits einen OpenPGP-Schlüssel zur Verfügung

stellen und damit zur verschlüsselten Kommunikation einladen, andererseits aber verschlüsselte E-Mails als unzulässig zurückweisen. Dies verstößt gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (venire contra factum proprium).

## **2. Technischer Nachweis der ordnungsgemäßen Zustellung:**

Die Tatsache, dass Frau Meyer die E-Mail zeitlich exakt zuordnen konnte (22.08.2025, 21:17), beweist unwiderlegbar, dass die E-Mail technisch ordnungsgemäß angekommen und verarbeitet wurde. Die Behauptung, E-Mail-Kommunikation sei "nicht möglich", ist daher faktisch widerlegt.

## **3. Fehlerhafte Rechtsauslegung:**

Die pauschale Aussage, Klagen per E-Mail seien unzulässig, verkennt die differenzierten Regelungen des § 130a ZPO und die technischen Möglichkeiten moderner elektronischer Kommunikation.

### **Beanstandung:**

Ich beanstehe das Verhalten von Frau Meyer als dienstpflichtwidrig, da sie:

- Eine rechtlich unzutreffende Auskunft erteilte
- Die vom Gericht selbst bereitgestellte technische Infrastruktur nicht sachgerecht würdigte
- Durch ihre Aussage meine Verfahrensrechte beeinträchtigte
- Ungeeignete Sachkunde bei der Bearbeitung elektronischer Eingaben zeigte

### **Antrag:**

Ich beantrage,

1. das dienstwidrige Verhalten von Frau Meyer zu rügen,
2. eine Stellungnahme des Gerichts zu der widersprüchlichen Handhabung verschlüsselter E-Mails zu veranlassen,
3. sicherzustellen, dass zukünftig ordnungsgemäß mit dem gerichtseigenen OpenPGP-Schlüssel verschlüsselte E-Mails sachgerecht bearbeitet werden,
4. mir eine Kopie der Stellungnahme zu übersenden.

Über das Ergebnis der Dienstaufsichtsbeschwerde bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Stephan Epp

### **Anlagen:**

1. Kopie der unterzeichneten Klage wegen Schadenersatz und Feststellung gegen 1&1 Telecom GmbH der E-Mail vom 22.08.2025, 21:17 Uhr
2. Schreiben von Richterin Januzi, Richterin am Amtsgericht Bielefeld, vom 29.08.2025
3. Gesprächsprotokoll des Telefonats mit Frau Meyer vom 03.09.2025